
Reglement

des Solidaritätsfonds der Gemeinde Nottwil

(vom 14.5.2018)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines	2
Art. 2	Ziel und Zweck	2
Art. 3	Finanzierung des Fonds	2
Art. 4	Finanzverwaltung	2
Art. 5	Gesuch	3
Art. 6	Zuständigkeit	3
Art. 7	Rechtsanspruch	3
Art. 8	Anhang	3
Art. 9	Inkrafttreten	3

Anhang I Richtlinien

Anhang II Richtlinien über die Schulgeld-Reduktion

Anhang III Richtlinien über Beiträge an schulische Auslagen

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Der Gemeinderat Nottwil erlässt für den Solidaritätsfonds der Gemeinde Nottwil folgendes Reglement:

Art. 1
Allgemeines

Die Einwohnergemeinde Nottwil unterhält in der Bilanz einen Solidaritätsfonds.

Art. 2
Ziel und Zweck

Die Fondsgelder werden für besondere, nicht budgetierte Massnahmen, die im Interesse der Nottwiler Bevölkerung liegen, sowie für in Not geratene Einzelpersonen und Familien eingesetzt, z.B. für:

- a) Musikschulgeldbeiträge,
- b) Beiträge an schulische Ausgaben,
- c) Finanzielle Unterstützung für in Not geratene Einzelpersonen und Familien,
- d) Beiträge für nicht budgetierte ausserordentliche Hilfsmassnahmen für Nottwiler Bevölkerungsgruppen, Vereine, Institutionen und Kommissionen.

Art. 3
Finanzierung des Fonds

Der Fonds wird aus den Zinsen des Kapitals, Spenden, Legaten und freiwilligen Zuwendungen aller Art geäufnet.

Art. 4
Finanzverwaltung

Die Einzahlungen sowie die von der Geschäftsleitung und dem Gemeinderat bewilligten Auszahlungen werden über den Solidaritätsfonds verbucht und als Bestandteil der ordentlichen Jahresrechnung durch die jeweilige Kontrollstelle jährlich geprüft.

Art. 5
Gesuch

Die Beiträge werden allgemein nur auf schriftliches Gesuch hin gesprochen. Der Gemeinderat kann, entgegen der Aufzählungen in Art. 2, Ausnahmen beschliessen.

Art. 6
Zuständigkeit

Der Entscheid über die Verwendung der Fondsgelder liegt beim Gemeinderat. Die Ausnahmen werden im Anhang geregelt.

Art. 7
Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag aus dem Solidaritätsfonds.

Art. 8
Anhang

Die Richtlinien im Anhang regeln das Weitere, insbesondere den Vollzug und die Ausgabenkompetenzen.

Art. 9
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2018 auf den 1. Juni 2018 in Kraft.

Mit diesem Reglement werden gleichzeitig die separaten Richtlinien in Kraft gesetzt. Diese Richtlinien bilden integrierenden Bestandteil des Reglements.

Nottwil, 14. Mai 2018

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber

Anhang I
„Richtlinien“
zum Reglement des Solidaritätsfonds der
Gemeinde Nottwil

(vom 7.3.2018)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Rechtsgrundlage	
Art. 1	Ziel und Zweck.....	2
Art. 2	Antrag.....	2
Art. 3	Gesuch.....	2
Art. 4	Musikschulgeld-Reduktion	2
Art. 5	Beiträge an schulische Auslagen.....	2
Art. 6	Zuständigkeit.....	3
Art. 7	Limiten	3
Art. 8	Verfahren.....	3
Art. 9	Inkrafttreten.....	3

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2018 als Ergänzung zum Reglement des Solidaritätsfonds der Gemeinde Nottwil folgende Richtlinien zum Bezug von finanziellen Unterstützungen und Beiträgen:

Art. 1 *Rechtsgrundlage*

Unter den Bezeichnungen „Pfarrer-Helfenstein-Fonds“, „Spenden für Kinder“ und „Fonds für schulische Zwecke“ bestehen seit längerem Fondsgelder, die mit Beschluss des Gemeinderates vom 21. Februar 2018 zwecks einer optimalen Bewirtschaftung dem neu geschaffenen Solidaritätsfonds zugewiesen und weitergeführt werden. Damit besteht die Möglichkeit, Härtefälle finanziell zu unterstützen.

Art. 2 *Bezugsberechtigte*

¹ Bezugsberechtigt sind natürliche Personen mit Wohnsitz sowie juristische Personen mit Sitz in der Gemeinde Nottwil.

² Leistungen an Einzelpersonen setzen eine vorübergehende finanzielle Notlage und eine über drei Jahre dauernde kontrollamtliche Anmeldung in Nottwil voraus.

³ Die unterstützten Massnahmen und Projekte sowie unterstützten Tätigkeiten der Institutionen müssen den Einwohnern von Nottwil zu Gute kommen.

Art. 3 *Gesuch*

Beiträge werden nur auf schriftliches Gesuch hin getätigt. Das Gesuch ist an die Geschäftsleitung zu richten. Im Gesuch muss die finanzielle Notlage begründet sein. Gemeinnützige Projekte müssen eine kurze Projektskizze und einen Budgetplan ausweisen.

Art. 4 *Beiträge allgemeiner Art*

Fondsbeiträge werden insbesondere ausgerichtet für:

- a) Anschaffungen für aussergewöhnliche Einrichtungen, Gerätschaften und Hilfsmittel,
- b) Finanzierung spezieller Veranstaltungen,
- c) Kultur und Kulturgüterschutz,

- d) Sport- und Freizeitgestaltungen,
- e) ?.....

Art. 5
Musikschulgeld-Reduktion

Für die Musikschulgeld-Reduktion gelten die entsprechenden Richtlinien. Diese sind auf der Homepage der Musik-Schule Nottwil aufgeschaltet. Sie regeln das Weitere.

Art. 6
Beiträge an schulische Auslagen

Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen können mittels Gesuchsformular (aufgeschaltet auf der Homepage der Schule Nottwil) einen Antrag für schulische Auslagen stellen.

Art. 7
Ausgabenkompetenzen

Der Entscheid über die Verwendung der Fondsgelder liegt bis Fr. 1'000.-- bei der Geschäftsleitung. Bei höheren Beiträgen stellt die Geschäftsleitung dem Gemeinderat einen entsprechenden Antrag. Der Entscheid bei Anträgen für eine Musikschulgeld-Reduktion sowie Beiträge an schulische Auslagen werden gemäss Richtlinien je nach der finanziellen Situation der Erziehungsberechtigten gefällt. Die Geschäftsleitung informiert den Gemeinderat in jedem Fall über bewilligte Gesuche.

Art. 8
Inkrafttreten

Die Richtlinien werden durch den Gemeinderat auf den 1. Juni 2018 in Kraft gesetzt.

6207 Nottwil, 7. März 2018

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber